

Bürgerinitiative - Leben trotz(t) Verkehr

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative - Leben trotz(t) Verkehr“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein in abgekürzter Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 96110 Scheßlitz.

Die postalische Anschrift des Vereins ist die des gewählten Vereinsvorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern als Bürgerinitiative mit dem Zweck, für die Anlieger an den Staatsstraßen St2187 und St2190 sowie der Kreisstraße BA1 wieder menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, das durch das starke Verkehrsaufkommen im zunehmenden Maße beeinträchtigt wird. Der Verein will Gefahrenpotenziale durch Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung abwenden.

Der Verein wird sich wirkungsvoll dafür einsetzen, dass in Scheßlitz die Kreuzung der Staatsstraßen St2187 und St2190 durch einen Kreisverkehr anstelle einer geplanten Ampelanlage sicherer und passierbarer wird, um im innerstädtischen Bereich der Stadt Scheßlitz wieder lebenswerte Verhältnisse zu schaffen.

Des Weiteren hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, sich beim Bau einer Umgehungsstraße, die mit einer weiteren Auf- und Abfahrt zur Bundesautobahn A70 verbunden werden soll, dafür einzusetzen, dass die bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des geringst möglichen Flächenverbrauchs vollzogen wird.

Der Verein möchte den sachlichen Diskurs beleben, konzertierte Aktionen starten, den Protest an den Staatsstraßen aber auch in anderer Weise fortführen. Dies soll mit ausschließlich rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotestes, sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs und der Gesprächsführung erfolgen.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.

Der Verein „Bürgerinitiative – Leben trotz(t) Verkehr“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bürgerinitiative – Leben trotz(t) Verkehr

Satzung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverkehrswacht Scheßlitz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Scheßlitz zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, ggf. nach einer Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 10,00 Euro pro Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beirat.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt oder Tod, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, entweder eine Entschädigung für den

Bürgerinitiative – Leben trotz(t) Verkehr

Satzung

tatsächlich nachgewiesenen Aufwand oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertreten darf.

Versammlungen des Vorstandes sind zyklisch – im Abstand von sechs bis acht Wochen – oder nach Bedarf abzuhalten und durch den Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder per eMail incl. der Tagesordnung mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine weitere Stimme.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden im einfachen Brief oder mittels elektronischer Post (eMail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Bürgerinitiative – Leben trotz(t) Verkehr

Satzung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn Ziele und Zweck seiner Gründung erreicht sind.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Ortsverkehrswacht Scheßlitz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Scheßlitz, den 01.07.2015